

**VARTA Consumer Batteries GmbH & Co. KGaA Einkaufsbedingungen**

**01 Geltungsbereich** Nachstehende Bedingungen sind untrennbarer Bestandteil der erteilten Bestellung oder des geschlossenen Lieferplanes und gelten als vertraglich vereinbart, wobei individuelle Abweichungen in der Bestellung oder in dem Lieferplan Vorrang haben.

Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Alle Kosten, die durch schuldhaftes Außerachtlassen der Bedingungen von VARTA entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers (nachstehend AN genannt).

VARTA widerspricht der Einbeziehung der AGB des AN. Maßgeblich sind nur diese Einkaufsbedingungen von VARTA. Alle abweichenden Hinweise auf AGB des AN im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder sonstigen Erklärungen des AN gelten auch dann nicht, wenn VARTA nicht noch einmal ausdrücklich widerspricht. Die AGB des AN werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von VARTA ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.

**02 Angebote** Angebote sind vom AN gemäß der Anfrage von VARTA zu erstellen. Sollten zur Erreichung des Vertragszweckes oder aus anderen nachvollziehbaren Gründen Abweichungen von der Anfrage notwendig sein, ist VARTA im Angebot auf diese Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen. Der Hinweis muss deutlich sichtbar gestaltet sein. Angebote sind für VARTA kostenlos.

**03 Vertragsschluss** Ein Vertrag kommt entweder dadurch zustande, dass AN die schriftliche Bestellung von VARTA schriftlich bestätigt oder durch einen von beiden Parteien unterzeichneten Vertrag. Bei einem Lieferplan muss der AN auch Einzelabrufe von VARTA schriftlich bestätigen. Änderungen, Nachträge, Nebenabreden oder Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn diese gemeinsam schriftlich vereinbart worden sind. Bestätigt der AN eine Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen, so ist VARTA an die Bestellung nicht länger gebunden. Maßgeblich ist der Zugang der Erklärung bei VARTA. Eine spätere Bestätigung stellt dann ein neues Angebot des AN dar, das VARTA nach eigenem Belieben annehmen kann.

**04 Liefer- und Leistungsumfang** Der Liefer- und Leistungsumfang ist entsprechend den Vorgaben in der Bestellung/in dem Lieferplan und der technischen Spezifikation zu erbringen. Zur vollständigen Erbringung gehören insbesondere alle aufgeführten Lieferungen und Leistungen und die komplette Dokumentation. Der Liefer- und Leistungsumfang hat allen im angegebenen Verwendungsland geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu entsprechen, insbesondere Sicherheits- und Umweltvorschriften sowie einschlägigen technischen Regelungen. Eine Änderung des in der Bestellung/in dem Lieferplan festgelegten Liefer- und Leistungsumfanges bedarf der schriftlichen Zustimmung von VARTA. Sollte der AN eine solche Änderung für notwendig erachten, so hat er VARTA rechtzeitig und umfassend über den Umfang und die Kosten zu informieren. Ohne schriftliche Zustimmung von VARTA werden Abweichungen weder vergütet noch ausgeführt. VARTA behält sich das Recht vor, zu viel gelieferte Ware auf Kosten und Gefahr des AN an ihn zurückzusenden.

**05 Ausführung der Lieferungen und Leistungen** Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist die im Bestellschreiben/im Lieferplan genannte Lieferadresse. Versandanzeigen sind am Liefertag elektronisch an VARTA zu senden. Ein weiteres Exemplar ist der Sendung beizufügen. Bestellnummer und Bestelldatum sind auf der Rückseite von Frachtbriefen beziehungsweise Paketkartenabschnitten anzugeben. Falls in der Bestellung/in dem Lieferplan nicht anders angegeben, gelten folgende **Versandanschriften:**

Werk Ellwangen:	Werk Dischingen:
VARTA Consumer Batteries GmbH & Co. KGaA	VARTA Consumer Batteries GmbH & Co. KGaA
Alfred-Krupp-Str. 6	Zwinkelweg 2
D-73479 Ellwangen	D-89561 Dischingen

**06 Gefahrenübergang** Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des Unterganges der Lieferungen und Leistungen geht mit dem Eingang der Lieferung bei VARTA gemäß diesen Bedingungen über.

**07 Preis und Zahlung** Rechnungen des AN dürfen außer den Daten der Bestellung von VARTA keine anderen Mitteilungen enthalten. Bei fehlerhafter Lieferung ist VARTA berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Preise verstehen sich für Lieferungen und Leistungen frei Haus an die oben genannten Versandanschriften oder frei der von VARTA angegebenen Bestimmungsorte, einschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie einschließlich Mautgebühren, Verpackungs-, Frachtkosten sowie aller sonstigen anfallenden Nebenkosten, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

**08 Abtretung und Aufrechnung** Der AN ist nicht berechtigt, Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ohne Zustimmung von VARTA an Dritte abzutreten, ausgenommen hiervon ist eine Forderungsabtretung des AN gegenüber seiner Hausbank. Der AN ist zur Aufrechnung mit VARTA's Forderungen nur berechtigt, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

**09 Eigentumsübergang** Das Eigentum an den Lieferungen geht auf VARTA über, sobald die Lieferung gemäß den vereinbarten Lieferbedingungen erfolgt ist.

**10 Termine** Die in der Bestellung/in dem Lieferplan enthaltenen Liefertermine sind für VARTA ein wesentlicher Vertragsbestandteil und zwingend einzuhalten. Bei Terminüberschreitung hat der AN VARTA frühestmöglich, d.h. sobald diese für ihn absehbar ist, über Gründe und vermutliche



Dauer zu informieren. Der AN ist verpflichtet, die Terminüberschreitung durch verstärkten Einsatz so gering wie möglich zu halten. Die Kosten hierfür trägt der AN.

**11 Verzug und Vertragsstrafe** Gerät der AN mit der Erfüllung der vereinbarten Lieferungen und Leistungen zu den vereinbarten Terminen in Verzug, so steht VARTA nach angemessener Nachfristsetzung das gesetzliche Rücktrittsrecht und/oder Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung und ein Anspruch auf die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Gesamtauftragswertes pro angefangener Woche für jeden überschrittenen Termin, maximal begrenzt auf 5 % des Gesamtauftragswertes. Die Annahme der verspäteten Lieferung schließt die Geltendmachung einer verwirkten Vertragsstrafe nicht aus, wenn VARTA einen entsprechenden Vorbehalt bei der Annahme erklärt.

**12 Unterteilnehmer** Sofern sich der AN für die Erbringung nicht nur unwesentlicher Lieferungen und Leistungen eines Subunternehmers bedient, hat er vorher die Zustimmung von VARTA einzuholen. Diese wird die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern.

**13 Mängelansprüche** Der AN gewährleistet, dass die von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen frei von Mängeln sind, d.h. nicht mit Fehlern behaftet sind und den vertragsgemäßen Anforderungen am Verwendungsort entsprechen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist VARTA berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen und zwar nach eigener Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung beziehungsweise Neuherstellung. Nach fehlergeschlagener Nacherfüllung oder falls diese nicht innerhalb einer von VARTA festgesetzten angemessenen Frist erfolgt, kann VARTA von ihrem Recht auf Minderung oder Rücktritt Gebrauch machen. Das Recht von VARTA Schadensersatz zu verlangen besteht im gesetzlichen Umfang.

Unbeschadet der Mängelhaftung des AN ist VARTA berechtigt, bei Mängeln, die die Betriebssicherheit gefährden oder deren Beseitigung zur Vermeidung größerer Schäden sofort erfolgen muss, auf Kosten des AN selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen, wenn eine unverzügliche Unterrichtung des AN erfolgt ist und feststeht, dass eine Beseitigung durch den AN nicht in derselben Zeit erfolgen kann. VARTA's gesetzliches Recht zur Geltendmachung von Schadensersatz wird durch diese Bestimmung nicht eingeschränkt.

Die zu Gunsten von VARTA gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen VARTA neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. VARTA ist insbesondere berechtigt, die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom AN zu verlangen, die VARTA ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) von VARTA wird hierdurch nicht eingeschränkt. Die Ansprüche von VARTA aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch VARTA oder einen Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

**14 Verjährung der Mängelansprüche** Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 36 Monate nach Lieferung. Für ausgewechselte Lieferungen oder Teile hiervon beginnt die Verjährungsfrist nach erfolgreicher Nachlieferung von neuem, soweit der Umfang der Neulieferung im Verhältnis zu der Bestellung nicht nur unwesentlich ist. Für nachgebesserte Lieferungen oder Teile davon gilt dies entsprechend, soweit es sich um denselben Mangel oder die Folgen einer mangelhaften Nachbesserung handelt.

**15 Mängelrüge** Die Frist zur Rüge von Mängeln nach § 377 HGB beträgt 10 Kalendertage. Die Frist beginnt bei offenkundigen Mängeln mit der Lieferung, bei versteckten Mängeln mit der Entdeckung.

**16 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte** Sofern ein Dritter wegen der schuldhaften Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes (nachstehend Schutzrechte) durch vom AN gelieferte vertragsgemäß genutzte Produkte gegen VARTA Ansprüche erhebt, haftet der AN gegenüber VARTA wie folgt:

- a) Der AN wird auf seine Kosten entweder ein Nutzungsrecht für das Produkt erwirken, das VARTA in die Lage versetzt, das Produkt vertragsgemäß zu nutzen; oder
- b) Der AN wird das Produkt so verändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder das Produkt austauschen. Sollte dies nicht möglich sein, ist VARTA berechtigt, ein anderes Produkt einzusetzen. Der AN wird sein Produkt zurücknehmen und VARTA sämtliche mit dem Austausch verbundenen Kosten und entstandenen Schäden ersetzen. Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, VARTA von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- c) Der AN wird VARTA zudem alle angemessenen Kosten erstatten, die VARTA für die Verteidigung gegen die Inanspruchnahme entstehen. VARTA hat den AN unverzüglich und vollständig über eine solche Inanspruchnahme in Kenntnis zu setzen. VARTA ist nicht berechtigt, eine von Dritten geltend gemachte Schutzrechtsverletzung anzuerkennen, wenn der AN dem widerspricht und VARTA auf deren Verlangen Sicherheit für die daraus entstehenden Kosten und Schäden leistet. Der AN hat VARTA nach deren Wahl entweder auf eigene Kosten alle geforderten Unterstützungsmaßnahmen zu gewähren oder selbst die Verteidigung von VARTA auf seine Kosten zu betreiben.
- d) Die Verjährung von Rechtsmängeln unterliegt einer Frist von 36 Monaten.

**17 Produkthaftung** Wenn der AN für einen Produkthaftungsschaden verantwortlich ist, hat er VARTA von Schadensersatzansprüchen Dritter insoweit freizustellen, als die Ursache für den Produkthaftungsschaden im Herrschafts- und Organisationsbereich des AN gesetzt ist. Aufwendungen, die VARTA in diesem Zusammenhang entstehen, hat der AN zu ersetzen. In diesem Rahmen ist er auch verpflichtet, VARTA etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von VARTA durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird VARTA den AN - soweit möglich und zumutbar - unterrichten. Der AN ist verpflichtet,

eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Euro pro Personenschaden und Sachschaden zu unterhalten; stehen VARTA weitere Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

**18 Haftung** Sofern nicht in der Bestellung/in dem Lieferplan oder in diesen Bedingungen etwas anderes geregelt ist, richtet sich die Haftung des AN sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der AN versichert, dass er alle gesetzlichen Bestimmungen zum Mindestlohn einhält. Sofern sich der AN für die Erbringung von Leistungen Dritter (Subunternehmer) bedient, stellt er sicher, dass der Subunternehmer und auch von diesem beauftragte weitere Unterauftragnehmer alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn, einhalten. AN stellt VARTA von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, insbesondere von Ansprüchen von Arbeitnehmern des AN oder eines durch den AN beauftragten Drittunternehmens auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns.

Der AN garantiert, dass die von ihm angebotenen Preise und sonstigen Konditionen ohne Verstoß gegen das Verbot wettbewerbsbeschränkender Verhaltensweisen zustande gekommen sind. Sollte von einem Gericht oder einer Kartellbehörde festgestellt werden, dass der AN diesem Verbot zuwider gehandelt hat oder an einer solchen Verhaltensweise beteiligt war, ist er verpflichtet, VARTA pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 5 % des Kaufpreises im betroffenen Bezugszeitraum nebst gesetzlicher Zinsen zu zahlen, es sei denn, der AN weist VARTA einen geringeren Schaden oder den Nichteintritt eines Schadens oder VARTA weist einen höheren Schaden nach. Weitere gesetzliche oder vertragliche Ersatzansprüche von VARTA wegen eines kartellrechtswidrigen Verhaltens bleiben unberührt. Der AN wird VARTA alle für die Prüfung des Bestehens von möglichen Ansprüchen von VARTA erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

**19 Versicherungen** Der AN ist verpflichtet, die in der Branche üblichen Versicherungen in angemessener Höhe abzuschließen und auf Anforderung VARTA nachzuweisen.

**20 Vorleistungspflicht und Vertragsbeendigung** Unbeschadet der übrigen in diesen Einkaufsbedingungen geregelten Fälle der Vertragsbeendigung und der gesetzlich geregelten Rücktritts- und Kündigungsmöglichkeiten ist VARTA aus nachstehenden Gründen zum Rücktritt berechtigt:

VARTA ist berechtigt, auch dann den Vertrag zu beenden, wenn der AN schuldhaft seine vertraglichen Pflichten verletzt und wenn VARTA dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann. VARTA ist in diesem Fall nach ihrer Wahl berechtigt, entweder die Rückgewähr der bereits von VARTA erbrachten Leistungen gegen Rückgabe der Lieferungen und Leistungen zu verlangen oder die bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen gegen Zahlung des anteiligen Preises zu behalten. Weiter ist VARTA berechtigt, vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurück zu treten, wenn sich die Vermögenslage des AN nach dem Vertragsschluss wesentlich verschlechtert oder er seine Zahlungen oder seinen Betrieb (auch vorübergehend) einstellt.

Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird ein gerichtliches Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet, so ist der andere Teil berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

**21 Höhere Gewalt** Keine der Vertragsparteien hat für Ereignisse Höherer Gewalt einzustehen. Höhere Gewalt sind insbesondere Ereignisse wie Krieg, Überschwemmungen, Erdbeben, Streik und sonstige außerhalb der Kontrolle der Vertragsparteien liegende Ereignisse. Die Termine zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung werden entsprechend der Dauer eines solchen Ereignisses verschoben. Die Partei, die sich auf das Vorliegen Höherer Gewalt beruft, hat der anderen Partei innerhalb von 10 Tagen über deren Eintritt und voraussichtliche Dauer zu benachrichtigen und den Nachweis über das Eintreten dieser Umstände zu erbringen, z.B. durch eine Bestätigung der Handelskammer. Sollte einem der Vertragspartner ein Festhalten am Vertrag aus vorgenannten Gründen nicht zuzumuten sein, so ist dieser zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass dem anderen hieraus Schadensersatzansprüche erwachsen.

**22 Geheimhaltung** An Zeichnungen, Mustern, Dokumentationen, CAD-Daten und sonstigen Unterlagen sowie an den verwendeten Datenträgern (nachstehend Informationen) die VARTA an den AN weitergibt, behält sich VARTA alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Informationen dürfen ausschließlich für die Fertigung entsprechend der Bestellung/des Lieferplanes verwendet werden. Die Vervielfältigung solcher Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Die Informationen sind geheim zu halten, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung des Auftrags unaufgefordert zurückzugeben. Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung für einen Zeitraum von drei Jahren fort. Untertierlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

**23 Veröffentlichungen** Der AN darf bei der Abgabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen VARTA oder Marken oder andere Kennzeichen von VARTA nur nennen oder in sonstiger Weise mit der Geschäftsverbindung werben, wenn VARTA vorher schriftlich zugestimmt hat.

**24 Anwendbares Recht und Gerichtsstand** Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen sich im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Ellwangen (Jagst), Deutschland. Sämtliche rechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit dem Vertrag bestimmen sich nach deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Stand: 04/2016